

Natura 2000 Maßnahmenplanung im EU-Vogelschutzgebiet „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Naturschutzbehörde

30.07.2020



Quelle: Wick, M. (2020)

Bearbeiter: Kersten Hänel

Laura Rahier

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	II
Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen.....	II
1. Grundlagen	1
1.1 Kurzcharakteristik des Vogelschutzgebietes	1
1.2 Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1) Vogelschutzrichtlinie	1
1.3 Weitere Vogelarten	1
1.4 Schutzstatus	1
1.5 Zuständigkeiten der Natura 2000 Maßnahmenplanung.....	1
2. Vogelarten im Zuständigkeitsbereich der UNB	2
3. Maßnahmenblätter und Karten	2
Quellenverzeichnis	III

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verordnungen der Schutzgebiete.....	1
Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit Erhaltungszustand und Trends	2
Tabelle 3: Übersicht der Maßnahmenblätter	2
Tabelle 4: Übersicht der Karten	2

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG-WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Ges-EHZ	Gesamterhaltungszustand
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NSG	Naturschutzgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VSG	Vogelschutzgebiet

Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1. Grundlagen

1.1 Kurzcharakteristik des Vogelschutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet (VSG) 69 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ umfasst mit dem Messingberg, der Westendorfer Egge, dem Riesenberg sowie den Steinbrüchen nördlich von Rohden, westlich von Hamelspringe und nordöstlich von Pötzen insgesamt sechs Kalksteinbrüche sowie weitere natürliche Felsbänder und -kuppen. Der Uhu nutzt als Brutbiotop vorzugsweise aktiv betriebene Steinbrüche, da hier Gehölzaufwuchs und Freizeitnutzungen wie Klettersport, Mountainbiking oder Motocross als Störfaktoren fehlen. Zur Jagd dienen ihm halboffene Kulturlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen und Gewässern sowie lichte, alte Wälder, Waldränder und Waldwiesen (MU, 2006).

Das VSG „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ stellt mit der höchsten Stetigkeit von Uhu-Bruten und mit 75% aller Brutvorkommen des Naturraums Weser-Leine-Bergland das Dichtezentrum der Uhu-Verbreitung in Niedersachsen dar (NLWKN, 2019).

Das Gebiet erstreckt sich über die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg. Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Bereiche des Vogelschutzgebietes, die sich im Landkreis Hameln-Pyrmont befinden.

1.2 Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1) Vogelschutzrichtlinie

Die wertbestimmende Art nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1) der Vogelschutzrichtlinie für das VSG 69 ist der Uhu:

- Uhu (*Bubo bubo*)

1.3 Weitere Vogelarten

Derzeit werden keine Maßnahmen für weitere Vogelarten geplant oder umgesetzt.

1.4 Schutzstatus

Das VSG ist durch die Verordnungen der folgenden Schutzgebiete hoheitlich gesichert:

Tabelle 1: Verordnungen der Schutzgebiete

NSG „Hohenstein“	Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohenstein" in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 13.03.2018 (Nds. MBl. 27/2018 Teil 2, S. 706)
LSG „Hess. Oldendorfer Wesertal/Nord“	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.09.2018 (Nds. MBl. 34/2018, S. 920)
GLB „Steinbruch Hamelspringe“	Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch Hamelspringe“ im Gebiet der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 18.12.2018

1.5 Zuständigkeiten der Natura 2000 Maßnahmenplanung

Die Zuständigkeit für die Maßnahmenplanung im Vogelschutzgebiet 69 obliegt den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg.

2. Vogelarten im Zuständigkeitsbereich der UNB

Tabelle 2 zeigt den Erhaltungszustand (EHZ) des Uhus im Vogelschutzgebiet sowie den Trend der Populationsentwicklung und den Trend des natürlichen Verbreitungsgebietes in Deutschland für die Jahre 2004 – 2016.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit Erhaltungszustand und Trends

Vogelarten nach Anhang I	EHZ im VSG¹	Populationstrend² (2004 – 2016)	Trend Verbreitungsgebiet² (2004 – 2016)
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	B	zunehmend	zunehmend

¹ auf Grundlage der Basiserfassung des Landes Niedersachsen

² BfN (2019): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie

3. Maßnahmenblätter und Karten

Im Rahmen der Natura 2000 Maßnahmenplanung wurden für das VSG 69 drei Maßnahmenblätter sowie eine Übersichtskarte erstellt (s. Tabelle 3 und 4).

Tabelle 3: Übersicht der Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt-Nr.	Teilgebiet
69.1	Steinbruch Hamelspringe
69.2	Steinbruch Pötzen
69.3	Steinbruch Segelhorst

Tabelle 4: Übersicht der Karten

Titel	Maßstab
Vogelschutzgebiet 69 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ Natura 2000 Maßnahmenplanung - Übersichtskarte mit Schutzgebietsgrenzen	1 : 40.000

Quellenverzeichnis

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland (2019), Annex B. Stand: 30.10.2019. Abgerufen am 23.07.2020 unter:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/StubisU_B.pdf

Dr. Fahlbusch + Partner (2013 – 2020): Ergebnisbericht des Uhu-Monitorings für den Steinbruch Hamelspringe. Auftraggeber: Norddeutsche Naturstein GmbH. Clausthal-Zellerfeld. (unveröffentlicht)

Dr. Fahlbusch + Partner (2013 – 2020): Ergebnisbericht des Uhu-Monitorings für den Steinbruch Segelhorst. Auftraggeber: Norddeutsche Naturstein GmbH. Clausthal-Zellerfeld. (unveröffentlicht)

Dr. Fahlbusch + Partner (2015): Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben „Erweiterung des Kalksteintagebaus Segelhorst als Trockenabbau“. Abschnitt 13.4 des Änderungsantrages nach § 16 (1) BImSchG. Antragsteller: Norddeutsche Naturstein GmbH. Clausthal-Zellerfeld. (unveröffentlicht)

Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald (2008 - 2009): Werke Bereich West Norddeutsche Naturstein GmbH. Ergebnisse der Uhu-Kartierung aus dem Jahr 2008/2009. Endberichte. Auftraggeber: Norddeutsche Naturstein GmbH. Helpensen. (unveröffentlicht)

Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald (2009): Erneuerung der Aufbereitungsanlagen des Kalksteinbruches Segelhorst der Norddeutschen Naturstein GmbH. Verträglichkeitsstudie EU-Vogelschutzgebiet DE 3720-432 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“. Auftraggeber: Norddeutsche Naturstein GmbH. Helpensen. (unveröffentlicht)

Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald (2010 – 2012): Ergebnisbericht des Uhu-Monitorings im Werk Hamelspringe der NNG. Auftraggeber: Norddeutsche Naturstein GmbH. Helpensen. (unveröffentlicht)

Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald (2010 – 2012): Ergebnisbericht des Uhu-Monitorings im Werk Segelhorst der NNG. Auftraggeber: Norddeutsche Naturstein GmbH. Helpensen. (unveröffentlicht)

MU – Niedersächsisches Umweltministerium (2006): Gebietsvorschlag gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Vorschlag V69 Uhu-Brutplätze im Weserbergland (unveröffentlicht)

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Standarddatenbögen/vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen. Uhu-Brutplätze im Weserbergland; Stand: Juni 2019. Abgerufen am 15.07.2019 unter:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH

Maßnahmenblatt-Nr. 69.1	
EU-Vogelschutzgebiet 69 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“	
Teilgebiet: Steinbruch Hamelspringe	
Planungsgegenstand: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) – Anhang I Vogelschutzrichtlinie	
Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme ☐ Zusätzliche Maßnahme Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand • wertbestimmende Vogelarten: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) – Erhaltungszustand B • weitere maßgebliche Vogelarten: Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) – für Teilgebiet Steinbruch Hamelspringe nur potenziell zutreffend Sonstige Gebietsbestandteile • -
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig bis 2025 ☒ langfristig nach 2025 ☒ Daueraufgabe	Wesentliche Defizite/Hauptgefährdungen • Gefahr durch Abbau im Bereich eines aktuellen Brutplatzes • Gefahr durch Zuwachsen des jeweiligen Brutplatzes durch genehmigte Aufforstungen oder langfristig Sukzession • Gefahr durch Nutzungsänderung des Steinbruches potenziell denkbar (Deponie) Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Erhalt des Uhu-Brutvorkommens durch Sicherung und Entwicklung ungestörter Brutplätze im Bereich des aktiven Steinbruchs Hamelspringe Schutz- und Erhaltungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • -
Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch Hamelspringe“ vom 18.12.2018 Partnerschaften für die Umsetzung • Norddeutsche Naturstein GmbH	
Finanzierung ☐ Förderprogramme ☒ Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Maßnahmenbeschreibung <u>Stand der Rekultivierungsplanung zum Steinbruch Hamelspringe</u> • wesentliche Festlegungen zum Uhuschutz enthält die Anpassung der Rekultivierungsplanung zum Steinbruch Hamelspringe (Änderungsgenehmigung vom 08.10.2008), ausgeführt in den Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung, Punkt 3.1.3 Änderung der Rekultivierungs- bzw. Herrichtungsplanung/ Maßnahmenbeschreibung Ziffern b, d, e und speziell h • b. Umwandlung einer Forstfläche in Sukzessionsfläche (Maßnahme A7) Auf der unteren Sohle in Rekultivierungsabschnitt I wird statt einer Aufforstung und Waldentwicklung künftig Sukzession vorgesehen. Die angrenzenden Steilwände werden mit in die Maßnahme einbezogen. Ergänzend zu den Maßnahmen A5.1 und A5.2 entsteht so ein Mosaik verschiedenster Offenboden- und Felsbereiche im Steinbruch.	

- d. Strukturierung der Steilwände durch Teilabsprengung von Bermen (Maßnahme A4)
Im Abbaublock 7 werden die Steilwände zusätzlich zu den horizontal gliedernden Bermen strukturiert. Dies erfolgt durch Teilabsprengungen der Bermen und den Erhalt der dabei entstehenden Haufwerkskegel. Dadurch wird die durchgängige Begehrbarkeit der Bermen unterbrochen, was den in den Steilwänden brütenden Vögeln zugutekommt. Auf den verbleibenden Haufwerkskegeln wird darüber hinaus die Entwicklung von Ruderalvegetation und Gebüsch gefördert. Auch dies trägt zur Optimierung der Steilwände als Brutlebensraum (v.a. für den Uhu) bei.
- e. Umwandlung einer Forstfläche in Sukzessionsfläche in Abbaublock 7 (Maßnahmen A5, A6)
Im Bereich des Abbaublocks 7 wird vollständig auf eine spätere forstliche Nutzung verzichtet. Die ursprüngliche vorgesehene Aufforstung von ca. 2 ha entfällt. Der gesamte Bereich wird Fläche für den Naturschutz.
- h. Maßnahmen für den Uhu-Schutz (Maßnahmen V4, A4, A8):
Der Steinbruch Hamelspringe ist seit mehreren Jahrzehnten Brutlebensraum des Uhus. Er nutzt die durch den Steinbruch entstehenden Felswände als Brutplatz. Vor dem Hintergrund der Nachmeldung des Vogelschutzgebietes V69 wurde das bestehende Rekultivierungskonzept überprüft und in Bezug auf den Uhu-Schutz optimiert. In den letzten Jahren hat der Uhu die vorhandenen Steilwände im Westen des Steinbruches als Brutplatz genutzt. Da diese Wand und auch die Steilwände in Abbaublock 8 aufgrund der genehmigten Rekultivierungsplanung langfristig durch Verfüllung und Aufforstungen als Brutrevier ausscheiden, wird der Abbaublock 7 als dauerhafter Brutlebensraum für den Uhu renaturiert. Aufgrund des nur schrittweisen Fortschreitens der Rekultivierung in den bereits angebauten Bereichen (Abbaublöcke 1-6 und 8) findet der Uhu hier für die nächsten Jahre weiterhin geeignete Brutplätze und kann nach Abschluss des Abbaus in Abbaublock 7 auch dort brüten. Die entscheidende Optimierung besteht in dem Verzicht auf eine Aufforstung des Abbaublocks 7. Dadurch werden alle hier entstehenden Steilwände so offen gehalten, dass der Uhu sie frei anfliegen kann. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die Nutzung der Steilwände als Brutplatz. Aus diesem Grund wurde auch auf die restliche Anschüttung vor der Abbauestwand verzichtet (Maßnahme A1.3). Weitere Optimierungen bestehen in der Gliederung der Steilwände (Maßnahme A4) und in der jährlichen Kartierung des Uhus (Maßnahme V4). Dadurch wird sichergestellt, dass der aktuelle Brutplatz des Uhus bekannt ist und das Brutgeschäft durch die Betriebsabläufe nicht gestört wird.

Ergänzende Erfordernisse hinsichtlich der Rekultivierungsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungen 2008 bis 2017

- Bis Mai 2018 (über 9 Jahre nach Genehmigung) wurde der Abbaublock 7, der nach Änderungs-genehmigung als Ausweichraum für den Uhu fungieren soll, nur in einem kleinen Teilstück abgebaut (Block 7.2, s. Abb.). Wenn die Rekultivierung trotzdem weiter voranschreitet (ist im Zeitplan nicht im Zeitverhältnis zum Abbau des Blocks 7 terminiert), besteht die Gefahr, dass mit den Maßnahmen A1.3 und A1.4 (Anschüttung und Aufforstung) der sehr tief liegende Brutplatz in der Westwand aufgegeben wird, ohne dass im Abbaublock 7 ausreichend große, langfristig von Aufforstungen freigehaltene Steilwände zur Verfügung stehen. Deshalb ist es für den Schutz des Uhus erforderlich, dass die Maßnahmen A1.3 und A1.4 unterbleiben, v.a. solange Abbaublock 7 nicht realisiert wurde. Auf die restliche Anschüttung vor der Westwand (Maßnahme A1.3) wurde bereits verzichtet (s. oben, Änderungs-genehmigung vom 08.10.2008).
- Weiterhin ist für den Fall des Abbaus von Block 7 abzusehen, dass der Uhu spätestens bei Realisierung des nordwestlichen Teilblocks 7.1 seinen Brutplatz in der nördlichen Westwand aufgeben muss, weil die entsprechende Wand bis in den Block 3 angeglichen wird und somit der Brutplatz direkt betroffen sein wird. Der Uhu wird dann versuchen, weiter südlich im Steinbruch zu brüten (Nordwand, südliche Westwand). Gelingt ihm das, könnte er am dann bezogenen Brutplatz auch länger festhalten. Nach erfolgreichen Bruten an „neuen“ Brutplätzen kommt es im Regelfall zur Tradierung. Für diesen Fall ist die Rekultivierungsplanung insofern anzupassen, dass dann ein ausreichend großer Bereich vor dem Brutplatz von Aufforstungen (und ggf. auch Anschüttungen) freigehalten wird.

- Nach Abbau des Blocks 7 ist zu prüfen (s. ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle / Kartierung), ob der Uhu dann in diesen Bereich umsiedelt. Dies ist nach einer gewissen Übergangszeit nicht unwahrscheinlich (aber keineswegs sicher), da die südexponierten Steilwände nach den Angaben in den Unterlagen zur Änderungsgenehmigung vom 08.10.2008 (unterbrochene Berme) dann gut geeignet sein dürften. In diesem Fall kann über die o.g. ausgesparten Aufforstungen im Süd- oder Westteil des Steinbruches neu nachgedacht werden; die günstigste Lösung für den Uhu-Schutz ist allerdings ein dauerhaftes Unterbleiben der Aufforstungen der o.g. Bereiche des langjährigen Westwand-Brutplatzes und der möglichen Alternativ-Brutplätze nach Verlassen des Westwand-Brutplatzes.
- Die genannten Erfordernisse werden im Rahmen der jährlichen Steinbruchkontrollen mit den Betreibern und Eigentümern benannt und schriftlich festgehalten. Da es sich um keine wesentlichen Änderungen der genehmigten Rekultivierung handelt, wird eine Änderungsgenehmigung nicht benötigt.

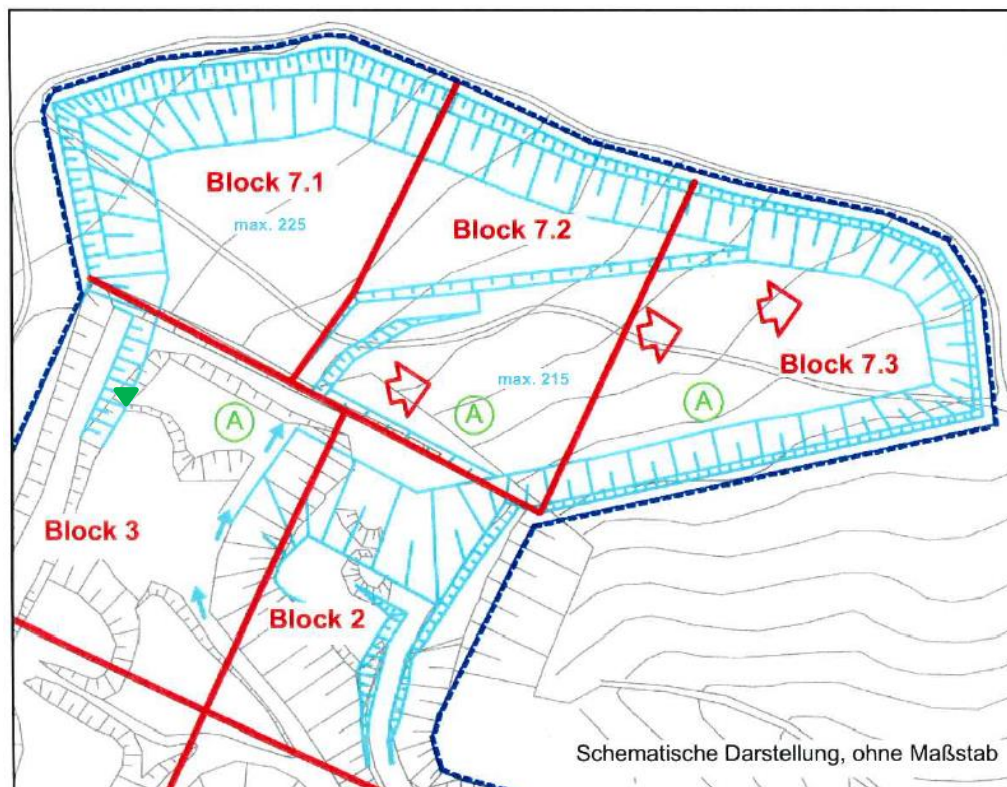


Abbildung 1: Bezeichnung der Abbaublöcke im Nordteil des Steinbruches (Auszug aus den Unterlagen zur Änderungsgenehmigung vom 08.10.2008) und Lage des Uhu-Brutplatzes in den Jahren bis 2017 (▼) in der unteren Westwand des Abbaublocks 3



Abbildung 2: Auszug aus dem Rekultivierungsplan, Nordteil (Änderungsgenehmigung vom 08.10.2008) mit Bezeichnung der Maßnahmenflächen und Lage des Uhu-Brutplatzes in den Jahren bis 2017 (▼)

- Ergänzend zur genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung wird festgelegt, dass ausgehend von der rechtlichen Verpflichtung des besonderen Artenschutzes eine Beruhigung des unmittelbaren Brutumfeldes in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. vorgesehen wird, d.h. keine Sprengung von Teilbereichen einer Abbauwand mit aktuellem Uhu-Brutplatz in dieser Zeit stattfindet, kein Betreten oder anderweitiges Stören des Brutplatzes erfolgt und im Bereich der aktuellen Brutplätze keine Freizeitnutzung erlaubt wird (z.B. genehmigtes Betreten zur Fossiliensuche; Tag der offenen Tür o.ä.). Eine Sprengung vor dem 31.07. ist möglich, wenn die Jungvögel den Brutplatz und die entsprechenden Teile der Abbauwand nachweislich verlassen haben bzw. wenn zum Zeitpunkt der Sprengung durch Beobachtung sichergestellt ist, dass sich die Jungvögel tatsächlich nicht in der Wand befinden. Ihre versteckte Lebensweise am Tage ist zu beachten; es sind Fachleute für die Uhu-Beobachtung hinzuzuziehen.
- Ist nach erforderlichen Sprengungen oder sonstigen betriebsbedingten Maßnahmen (z.B. Umsetzung von Brechern oder anderen Anlagen), die zur Aufgabe des Brutplatzes in den Folgejahren führen, erkennbar, dass der Uhu keinen gut geeigneten Brutplatz mehr vorfindet, so ist die Schaffung von Ersatzbrutplätzen in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt als vorgezogene Kompensationsmaßnahme vorzusehen. Im Steinbruch Hamelspringe wird davon ausgegangen, dass geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen werden (v.a. bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen in Abbaublock 7); die Maßnahme wird jedoch vorsorglich festgehalten.
- Auf Ratten- und Mäusebekämpfung mit Giften ist im Steinbruchgelände zu verzichten.
- Langfristig ist darauf zu achten, dass der jeweilige Brutplatz bzw. v.a. der nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung dann tradierte Hauptbrutplatz nicht durch Gehölzsukzession verdeckt wird und dadurch nicht mehr (gut) anzufliegen ist (Aufgabe des Brutplatzes), ggf. müssen Gehölze entfernt werden; die Organisation der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen den Eigentümern und der Unteren Naturschutzbehörde.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Rekultivierungsplanung zum Steinbruch Hamelspringe, s. Maßnahmenbeschreibung

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Die Anpassung der Rekultivierungsplanung zum Steinbruch Hamelspringe (Änderungsgenehmigung vom 08.10.2008) enthält die Festlegung einer jährlichen Kartierung des Uhu-Brutplatzes. Die Kartierung soll jeweils zwischen Ende Januar und Anfang Mai stattfinden; bei „Bedarf“ soll die letzte Kontrolle im Juni (Feststellung der Jungen) stattfinden.
- Diese Kartierung soll mindestens bis zum Ende der Rekultivierung bzw. Abschluss aller Arbeiten zum Betriebsende vom Betreiber durchgeführt werden.

Optional: Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

- Nach den vorliegenden Kartierungsberichten der NNG hatte der Uhu bisher folgenden Bruterfolg:
2007: 2 flügge Jungvögel (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
2008: 2 flügge Jungvögel (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
2009: 2 flügge Jungvögel (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
2010: 2 flügge Jungvögel (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
2011: keine erfolgreiche Brut, ggf. Brutversuch (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
2012: 2 flügge Jungvögel (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
2013: keine Brut (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
2014: 1 flügger Jungvogel (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
2015: 1 flügger Jungvogel (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
2016: keine Brut (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
2017: 1 flügger Jungvogel (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
2018: keine Brut (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)

Maßnahmenblatt-Nr. 69.2	
EU-Vogelschutzgebiet 69 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“	
Teilgebiet: Steinbruch Pötzen	
Planungsgegenstand: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) – Anhang I Vogelschutzrichtlinie	
Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme ☐ Zusätzliche Maßnahme Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand • wertbestimmende Vogelart: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Erhaltungszustand: B Sonstige Gebietsbestandteile • -
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis 2025 ☐ langfristig nach 2025 ☒ Daueraufgabe	Wesentliche Defizite/Hauptgefährdungen • Gefahr durch Zuwachsen des jeweiligen Brutplatzes durch genehmigte Aufforstungen oder langfristig Sukzession • Gefahr durch Nutzungsänderung des Steinbruches potenziell denkbar (Deponie)
Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ LSG-Verordnung "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" vom 26.09.2018 Partnerschaften für die Umsetzung • Regionalbetreuer für Uhu-Schutz • IG Klettern Niedersachsen e.V. • Deutscher Alpenverein e.V.	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Erhalt des Brutvorkommens des Uhus (<i>Bubo bubo</i>) durch Sicherung und Entwicklung ungestörter Brutplätze im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Pötzen Schutz- und Erhaltungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • -
Finanzierung ☐ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ☒ derzeit kein Finanzbedarf	
Maßnahmenbeschreibung Der Uhu brütet regelmäßig im ehemaligen Steinbruch Pötzen (s. Dokumentation). Die Gehölzsukzession schreitet trotz Nutzungsaufgabe nur langsam voran, sodass die Brutplätze an den Felsen nach wie vor frei anzufliegen sind. Eine Gefährdung des Brutvorkommens wird derzeit nicht gesehen. <u>Daueraufgabe: Umsetzung der Vorgaben der LSG-Verordnung</u> • Es ist verboten, in einer Brutzeitschutzzone von 150 m um besetzte Brutplätze des Uhus oder anderer Großvögel in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. Störungen zu verursachen.	

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- Synergie: Neben den Naturfelsen im Süntel wird auch der Pötzener Steinbruch zur Ausübung des Klettersports genutzt. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - Um Störungen des Uhus und anderer potentieller Felsenbrüter während der Brutzeit zu vermeiden, ist ein Teilbereich der Felsen (Ostbastion) vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für das Klettern gesperrt.
 - Zum Schutz überwinternder Fledermäuse wurde für andere Teilbereiche zudem ein Kletterverzicht vom 01. Oktober bis 15. März vereinbart.

Für aktuelle Infos zu den Kletterregelungen des DAV/der IG Klettern im Steinbruch Pötzen siehe:
<https://ig-klettern-niedersachsen.de/klettergebiete/alle-klettergebiete-in-niedersachsen/suntel/potzener-waende/>

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Jährliche Kontrollen des Brutvorkommens durch den Regionalbetreuer für Uhu-Schutz des Landkreises Hameln-Pyrmont (s. Dokumentation)

Optional: Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Monitoring durch den Regionalbetreuer für Uhu-Schutz:

- 2006: Brutzeitnachweis
- 2007: Brutzeitnachweis (2 Junge)
- 2008: Brutzeitnachweis (1 Junges)
- 2009: Brutzeitnachweis
- 2010: Brutzeitnachweis (2 Junge)
- 2011: Brutzeitfeststellung (Paar)
- 2012: Brutzeitnachweis (3 Junge)
- 2013: Brutzeitfeststellung (Paar)
- 2014: Brutzeitnachweis (1 Junges)
- 2015: Brutzeitnachweis (2 Junge)
- 2016: Brutzeitnachweis (2 Junge)
- 2017: Brutzeitnachweis
- 2018: Brutzeitnachweis

Maßnahmenblatt-Nr. 69.3	
EU-Vogelschutzgebiet 69 „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“	
Teilgebiet: Steinbruch Segelhorst	
Planungsgegenstand: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) –Anhang I Vogelschutzrichtlinie	
Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme ☐ Zusätzliche Maßnahme Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand • wertbestimmende Vogelart: Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Erhaltungszustand: B Sonstige Gebietsbestandteile • -
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig ☐ mittelfristig bis 2025 ☒ langfristig nach 2025 ☒ Daueraufgabe	Wesentliche Defizite/Hauptgefährdungen • Gefahr durch Abbau im Bereich eines aktuellen Brutplatzes • Gefahr durch Zuwachsen des jeweiligen Brutplatzes durch genehmigte Aufforstungen oder langfristig Sukzession • Gefahr durch Nutzungsänderung des Steinbruches potenziell denkbar (Deponie)
Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ LSG-Verordnung "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord" vom 26.09.2018 Partnerschaften für die Umsetzung • Norddeutsche Naturstein GmbH (Steinbruchbetreiber)	Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile • Erhalt des Uhu-Brutvorkommens durch Sicherung und Entwicklung ungestörter Brutplätze im Bereich des aktiven Steinbruchs Segelhorst Schutz- und Erhaltungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • -
Finanzierung ☐ Förderprogramme ☒ Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
Maßnahmenbeschreibung Der Uhu (<i>Bubo bubo</i>) kommt im Steinbruch Segelhorst regelmäßig als Brutvogel vor. Seit dem Jahr 2007 war die Brut in zwei Jahren erfolgreich. Derzeit wird keine Gefährdung des Uhus im Steinbruch Segelhorst angenommen, da die relevanten Genehmigungen zum Abbau und Betrieb mit ausreichenden Auflagen zum Uhu-Schutz versehen sind (z. B. verpflichtendes Uhu-Monitoring durch die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.04.2010). Durch ein begleitendes Uhu-Monitoring wird zum einen das Brutgeschäft dokumentiert (Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald, 2009). Dadurch ist sichergestellt, dass der aktuelle Brutplatz bekannt ist und eine Störung des Brutgeschäftes durch die Betriebsabläufe vermieden wird. Zum anderen wurden im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen zusätzliche Uhu-Brutplätze in den Felswänden angelegt	

(Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald, 2009). Im Rahmen der Rekultivierungsplanung ist zudem die Anlage weiterer Brutplätze geplant (Dr. Fahlbusch + Partner 2015).

Daueraufgaben:

1) Umsetzung der Vorgaben der LSG-Verordnung

Gemäß § 5 Abs. 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ vom 26.09.2018 ist der ordnungsgemäße Betrieb des Kalksteinbruches Segelhorst im Rahmen der erteilten Abbaugenehmigungen des Steinbruchbetriebes und der jeweils mitgenehmigten Rekultivierungsplanung freigestellt. Abbau und Rekultivierung müssen dabei mit dem Schutzzweck des LSG bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet werden.

2) Jährliches Uhu-Monitoring

Im Rahmen eines jährlichen Monitorings wird die Bestandsentwicklung (Feststellung des Brutstandortes sowie Bruterfolgskontrolle) des Uhus dokumentiert. Die Untersuchungsergebnisse werden sowohl der Unteren Naturschutzbehörde als auch der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen mitgeteilt (s. Dokumentation).

Langfristig umzusetzende Maßnahmen:

- Nach Abschluss der Abbautätigkeiten sind die jeweiligen Festsetzungen der Rekultivierungsplanungen umzusetzen. Für den östlichen Teil des Steinbruchs (Erweiterungsfläche außerhalb des Vogelschutzgebietes) ist u.a. die Anlage von zusätzlichen Brutnischen für den Uhu vorgesehen (Dr. Fahlbusch + Partner 2015).

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

- -

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- Seit 2007: Jährliches Monitoring auf dem Steinbruchgelände durch Fachbüros

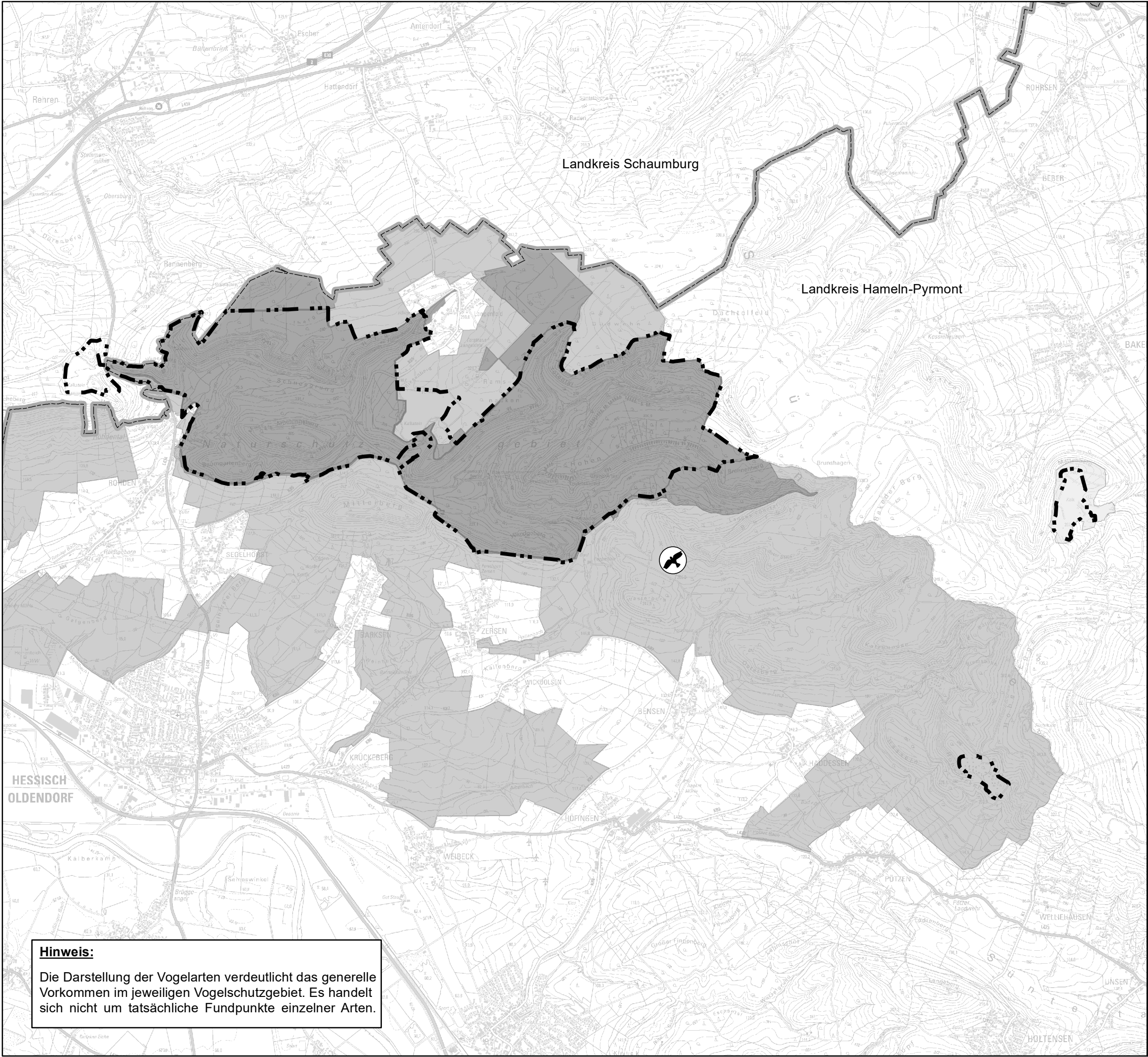
Optional: Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Bereits durchgeführte Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung

- 2009: Anlage zweier Brutnischen im westlichen Bereich des Steinbruchs Segelhorst

Ergebnisse des Uhu-Monitorings*:

- 2007: Brutzeitnachweis (2 Junge) (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
- 2008: Brutzeitfeststellung (Paar) (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
- 2009: Brutzeitfeststellung (Paar) (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
- 2010: Brutzeitnachweis (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
- 2011: Brutzeitfeststellung (Paar) (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
- 2012: Brutzeitnachweis (NNG / Landschaftsarchitekturbüro v. Luckwald)
- 2013: Brutzeitfeststellung (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
- 2014: Brutzeitnachweis (1 Junges) (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
- 2015: Brutzeitnachweis (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
- 2016: Brutzeitnachweis (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
- 2017: Brutzeitnachweis (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
- 2018: Brutzeitnachweis (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)
- 2019: Brutzeitnachweis (NNG / Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro)



Legende

Vogelschutzgebietsgrenzen

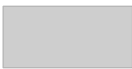
 VS 69 "Uhu-Brutplätze im Weserbergland"

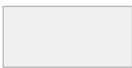
Administrative Grenzen

 Kreisgrenze

Schutzgebietsgrenzen

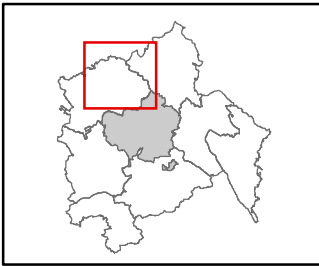
 NSG "Hohenstein"

 LSG "Hess. Oldendorfer Wesertal/Nord"

 GLB "Steinbruch Hamelspringe"

**Vogelarten nach Anhang I
Vogelschutzrichtlinie**

 Uhu (*Bubo bubo*)



Lage im Landkreis Hameln-Pyrmont

**Vogelschutzgebiet 69 "Uhu-Brutplätze im Weserbergland"
Natura 2000 Maßnahmenplanung**

Übersichtskarte mit Schutzgebietsgrenzen



**Landkreis Hameln-Pyrmont
- Untere Naturschutzbehörde -**

Süntelstraße 9
31785 Hameln

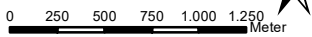
Verfasserin:
Laura Rahier

Datum: 22.07.2020

Kartengrundlage: 

© 2020, Quelle: Auszug aus den Geobasis-
daten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

Maßstab: 1:40.000



Hinweis:

Die Darstellung der Vogelarten verdeutlicht das generelle
Vorkommen im jeweiligen Vogelschutzgebiet. Es handelt
sich nicht um tatsächliche Fundpunkte einzelner Arten.